

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

team.z@bmj.gv.at

BEREICH Integrierte Aufsicht
GZ FMA-LE0001.220/0001-INT/2016
(bitte immer anführen!)

SACHBEARBEITER/IN Dr. Erika Petritz, LL.M

TELEFON (+43-1) 249 59 -4210

TELEFAX (+43-1) 249 59 -4299

E-MAIL erika.petritz@fma.gv.at

E-ZUSTELLUNG: ERsB-ORDNUNGSNR. 9110020375710

WIEN, AM 07.04.2016

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Unternehmensgesetzbuch, das Aktiengesetz, das GmbH-Gesetz, das SE-Gesetz, das Genossenschaftsgesetz, das Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997, das SCE-Gesetz, das Bankwesengesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das Sparkassengesetz, das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Unternehmensorganisationsgesetz und die Insolvenzordnung geändert werden (Abschlussprüfungsrechtsänderungsgesetz 2016 – APRÄG 2016)

(GZ. BMJ-Z10.030PA/0002-I 3/2016)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) begrüßt den vorliegenden Gesetzesentwurf, mit dem die Richtlinie 2014/56/EU zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, ABI. Nr. L 158 vom 27.5.2014 S 196 ff (im Folgenden „Abschlussprüfungs-RL“) umgesetzt und die durch die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 über spezifische Abforderungen an die Abschlussprüfung bei „Unternehmen von öffentlichem Interesse“ und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG, ABI. Nr. L 158 vom 27.5.2014 S 77 ff (im Folgenden „Abschlussprüfungs-VO“) erforderlichen Anpassungen im nationalen Recht vorgenommen werden, und bedankt sich für die Gelegenheit, zu dem vorliegenden Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können.

Im Einzelnen erlauben wir uns, zu dem oben genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

A. Allgemeines

Ausdehnung der Begriffsbestimmung „Unternehmen von öffentlichem Interesse“

Gemäß Art. 2 Z 13 lit. d der Abschlussprüfungs-RL haben Mitgliedstaaten die (Wahl-) Möglichkeit, Unternehmen, die auf Grund der Art ihrer Tätigkeit, ihrer Größe oder Zahl ihrer Mitarbeiter von erheblicher Bedeutung sind, in den Kreis der „Unternehmen von öffentlichem Interesse“ einzubeziehen. Von dieser Option sollte der österreichische Gesetzgeber insofern Gebrauch machen, als

- a. Sicherungseinrichtungen im Sinne des Bundesgesetzes über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung bei Kreditinstituten – ESAEG, BGBl. I Nr. 117/2015, zuletzt geändert durch

BGBI. I Nr. 159/2015,

- b. Zentrale Gegenparteien (Central Counterparties – „CCPs“) und
- c. Zentralverwahrer (Central Securities Depositories – „CSDs“),

nicht zuletzt auf Grund ihrer Bedeutung für den Finanzmarkt, als „Unternehmen von öffentlichem Interesse“ zu klassifizieren sind.

Ad lit. a. Sicherungseinrichtungen

Funktionierende Einlagensicherungssysteme sind ein notwendiger Bestandteil komplexer Finanzsysteme. Diese Einrichtungen sichern das Funktionieren liquider Märkte durch Schaffung eines erhöhten Vertrauens in die Sicherheit der anvertrauten Gelder bei Kreditinstituten. Eine unzureichende Ausstattung der Sicherungseinrichtungen mit Finanzmitteln kann im Sicherungsfall über die erhöhten Auszahlungspflichten anderer Sicherungssysteme krisenverstärkend wirken und Ansteckungseffekte im Bankensektor zur Folge haben. Ist die Leistungsfähigkeit der Sicherungseinrichtung nicht gewährleistet, kann dies zudem die umfassende, zeitgerechte Bedeckung von Ansprüchen im Krisenfall gefährden. Im Ergebnis steigt letztlich die Wahrscheinlichkeit einer staatlichen Intervention, des Einsatzes öffentlicher Mittel im Krisenfall und der Förderung von „moral hazard“ bei Banken. Die hohe systemische Bedeutung von Einlagensicherungssystemen wurde vom (europäischen) Gesetzgeber auch dadurch anerkannt, dass diese durch die Umsetzung der Richtlinie 2014/49/EU über Einlagensicherungssysteme, ABl. Nr. L 173 vom 12.6.2014 S. 149 ff einer direkten Aufsicht durch die national zuständigen Behörden unterstellt werden. Bei der Aufsicht stehen unter anderem die Frage der Aufbringung der Finanzmittel für den Einlagensicherungsfall und deren risikoarme Veranlagung im Zentrum. Parallel zur externen Aufsicht durch die FMA sollten jegliche Möglichkeiten ausgenutzt werden, um auch die interne Governance möglichst zu stärken.

Es erscheint daher zielführend vom mitgliedstaatlichen Wahlrecht des Art. 2 Z 13 lit. d der Abschlussprüfungs-RL Gebrauch zu machen und **Sicherungseinrichtungen** iSd ESAEG aufgrund der Art ihrer Tätigkeit, ihrer zentralen Rolle im österreichischen Bankensektor und ihrer Bedeutung für die Stabilität der Finanzmarktstabilität insgesamt, **als „Unternehmen von öffentlichem Interesse“ zu bestimmen.**

Konkret schlagen wir im § 31 ESAEG daher folgende Änderung vor:

Dem Abs. 6 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Sicherungseinrichtungen gelten als Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 189a Z 1 UGB.“

Ad lit. b. Zentrale Gegenparteien („CCPs“)

Durch die Einführung von CCPs soll der Kapitalmarkt unempfindlicher gegen Ausfälle einzelner Marktteilnehmer gemacht werden. Eine CCP tritt in die Kontrakte zwischen zwei Gegenparteien um das Gegenparteiausfallrisiko zu minimieren und fungiert somit als Käufer für jeden Verkäufer und umgekehrt. Da die CCP Austria Abwicklungsstelle für Börsengeschäfte GmbH (im Folgenden „CCP.A“) die einzige Clearingstelle in Österreich ist und die Abwicklung von an der Wiener Börse AG (im Folgenden „WBAG“) gehandelten Wertpapieren wesentlich vom Fortbestand der CCP.A abhängt, nimmt die CCP.A eine zentrale Tätigkeit am österreichischen Kapitalmarkt wahr. Ferner sind eine Vielzahl an der WBAG tätigen Marktteilnehmer über die CCP.A verbunden. Vor diesem Hintergrund sind die von einem potentiellen Ausfall der CCP.A resultierenden systemischen Risiken (Ansteckungseffekte: WBAG, OeKB, Großbanken, etc.) beachtlich, nicht zuletzt deren Implikationen auf die Reputation des österreichischen Kapitalmarktes.

Folglich wird von der FMA angeregt, in Österreich auch **CCPs** im Sinne von Art. 2 Z 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister, ABI. Nr. L 201 vom 27.7.2012 S. 1 als „**Unternehmen von öffentlichem Interesse**“ zu bestimmen.

Konkret schlagen wir im ZGVG daher folgende Änderung vor:

Nach § 8 wird folgender § 8a samt Überschrift eingefügt:

„Unternehmen von öffentlichem Interesse

§ 8a. Zentrale Gegenparteien gemäß Art. 2 Abs. 1 Z 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 gelten als Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 189a Z 1 UGB.“

Ad lit. c. Zentralverwahrer („CSDs“)

Die Verordnung (EU) Nr. 909/2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012, ABI Nr. L 257 vom 28.8.2014 S. 1, hat zum Ziel einen gemeinsamen Rechtsrahmen für CSDs im europäischen Raum zu schaffen und so eine effiziente grenzüberschreitende Abwicklung zur Erhöhung der Liquidität auf europäischen Märkten zu ermöglichen. In Österreich ist derzeit nur ein Zentralverwahrer – die OeKB CSD GmbH – tätig, welcher die Zulassung als CSD im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 beabsichtigt. Der Ausfall eines Zentralverwahrers, welcher eine zentrale Funktion am österreichischen Kapitalmarkt wahrnimmt, würde sich negativ auf die Wertpapier- und Zahlungsverkehrsmärkte auswirken; die zukünftig zu erwartende stärkere Vernetzung der europäischen Zentralverwahrer untereinander erhöht das Risiko der gegenseitigen Ansteckung im Fall des Ausfalles einer CSD zusätzlich.

Folglich wird angeregt, **Zentralverwahrer** im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Z 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 als „**Unternehmen von öffentlichem Interesse**“ zu bestimmen.

Konkret schlagen wir daher im ZvVG folgende Änderung vor:

Nach § 17 wird folgender § 17a samt Überschrift eingefügt:

„Unternehmen von öffentlichem Interesse

§ 17a. Zentralverwahrer gemäß Art. 2 Abs. 1 Z 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 gelten als Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 189a Z 1 UGB.“

B. Zur Änderung des Unternehmensgesetzbuchs

1. Zu § 271a Abs. 1 Z 4 UGB-E

Die FMA begrüßt ausdrücklich, dass der Entwurf von der den Mitgliedstaaten eingeräumten Optionsmöglichkeit, die in Art. 17 Abs. 7 der Abschlussprüfungs-VO vorgesehene interne Rotationsperiode von sieben Jahre auf fünf Jahre zu verkürzen, Gebrauch macht.

Mit der Wortfolge „bereits in fünf Fällen gezeichnet hat“ wird die bisherigen Rechtslage in § 271a Abs. 1 Z 4 UGB idgF erfreulicherweise beibehalten.

2. Zu § 271c Abs. 1a UGB-E

Die FMA regt in § 271c Abs. 1a UGB-E, der ein mit einem Jahr befristetes Tätigkeitsverbot vorsieht, eine Klarstellung an.

§ 271c Abs. 1a UGB-E sieht in Umsetzung von Art. 22a Abs. 2 der Abschlussprüfungs-RL für *„Mitarbeiter und Mitgesellschafter eines Abschlussprüfers, sowie alle anderen natürlichen Personen, deren Leistungen der Abschlussprüfer in Anspruch nehmen oder kontrollieren kann“*, eine einjährige cooling off-Phase vor. Dabei trifft der vorliegende Gesetzesentwurf zwei Einschränkungen; die betroffenen Personen müssen

- a. unmittelbar an der Abschlussprüfung beteiligt gewesen [arg. *„(...) nach ihrer unmittelbaren Beteiligung an der Abschlussprüfung einer Gesellschaft (...)“*] und zudem
- b. *„zugelassene Abschlussprüfer“* sein.

Während die erste Einschränkung (lit. a) Art. 22a Abs. 2 der Abschlussprüfungs-RL [arg. *„(...) nach ihrer unmittelbaren Beteiligung an dem Prüfungsauftrag (...)“*] umsetzt, entspricht die im Zusammenhang mit der zweiten Einschränkung (lit. b) gewählte Wortfolge *„zugelassene Abschlussprüfer“* zwar dem Wortlaut der Abschlussprüfungs-RL, widerspricht aber auf Grund österreichischer Terminologien dem Regelungsziel der Abschlussprüfungs-RL, da die Wortfolge *„zugelassene Abschlussprüfer“* im Sinne der Abschlussprüfungs-RL tatsächlich auf die berufsberechtigten Wirtschaftsprüfer abstellt.

Die Abschlussprüfungs-Richtlinie unterscheidet nämlich – im Gegensatz zum Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetz – A-QSG und Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz – APAG – nicht zwischen dem Begriffspaar „Abschlussprüfer“ und „Wirtschaftsprüfer“. Folgt man der österreichischen Terminologie, dann unterscheidet sich der „Abschlussprüfer“ vom „Wirtschaftsprüfer“ dadurch, dass der „Abschlussprüfer“ eine externe Qualitätssicherungsprüfung durchlaufen hat und somit im öffentlichen Register (der Abschlussprüfer) gemäß § 23 A-QSG¹ bzw. § 52 APAG eingetragen ist. Dies ist für eine natürliche Person nur dann zweckmäßig und erforderlich, wenn jene natürliche Personen Bestätigungsvermerke *im eigenen* Namen, d.h. unabhängig von einer Prüfungsgesellschaft, unterfertigen möchte. Ein „Wirtschaftsprüfer“ (als natürliche Person) kann sich ohne weiteren Aufwand bei der Qualitätssicherungsprüfung „seiner“ Gesellschaft „mitprüfen“ lassen und ist dann auch als natürliche Person ein „registrierter“ im Sinne von „zugelassener Abschlussprüfer“. Jedoch gibt es unter den vier großen (Wirtschafts-) Prüfungsgesellschaften in Österreich auch Gesellschaften, bei denen kein einziger „zugelassener Abschlussprüfer“ als natürliche Person beschäftigt ist; der „zugelassene Abschlussprüfer“ ist vielmehr die Prüfungsgesellschaft (als juristische Person). Die nicht sachgerechte Einschränkung auf „zugelassene Abschlussprüfer“ würde der Bestimmung somit nahezu jeden Anwendungsbereich entziehen. Bei den gegenständlichen Abschlussprüfungen wird es sich regelmäßig um solche handeln, bei denen Wirtschaftsprüfer, die selbst nicht „zugelassene Abschlussprüfer“ sind, den Bestätigungsvermerk nicht in eigenem Namen, sondern als Organ der Gesellschaft unterfertigen.

Da der UGB-E in Umsetzung von Art. 22a der Abschlussprüfungs-RL ausdrücklich auch *„alle anderen natürlichen Personen, deren Leistung der Abschlussprüfer in Anspruch nehmen oder kontrollieren kann“* erfasst wissen möchte, erscheint eine Einschränkung des betroffenen Personenkreises auf berufsberechtigte Wirtschaftsprüfer – welche zudem aufgrund der ersten Einschränkung ohnehin unmittelbar an der Abschlussprüfung beteiligt gewesen sein müssen – im Sinne der Ziele der Abschlussprüfungs-RL nicht nur sachgerecht sondern auch ausreichend.

¹ Siehe: <http://www.bmwf.gv.at/Unternehmen/Qualitaetskontrollbehoerde/Seiten/Registerauszug.aspx>.

Zudem lässt auch die systematische Betrachtung der Abschlussprüfungs-RL keine Einschränkung auf bloß „zugelassene Abschlussprüfer“ zu. Adressaten des Art. 22a Abs. 2 der Abschlussprüfungs-RL sind ausdrücklich nicht bloß die den Bestätigungsvermerk unterzeichnende Wirtschaftsprüfer; Letztere sind nämlich bereits lückenlos von Art. 22a Abs. 1 der Abschlussprüfungs-RL erfasst.

Die FMA regt daher an, in § 271c Abs. 1a UGB-E die Wortfolge „zugelassene Abschlussprüfer“ durch die Wortfolge

„prüferische Entscheidungen treffende berufsberechtigte Wirtschaftsprüfer“

zu ersetzen.

3. Zu § 270a UGB-E

Gemäß Art. 17 Abs. 4 der Abschlussprüfungs-VO können die Mitgliedstaaten die Laufzeit eines Prüfungsmandats, welches grundsätzlich die Höchstlaufzeit von 10 Jahren nicht überschreiten darf, bei einem öffentlichem Ausschreibungsverfahren auf 20 Jahre bzw., wenn mehr als ein Abschlussprüfer oder eine Prüfungsgesellschaft gleichzeitig beauftragt werden, auf 24 Jahre verlängern.

Die FMA spricht sich im Allgemeinen für eine Höchstlaufzeit eines externen Prüfungsmandats von 10 Jahren und damit gänzlich gegen eine Ausübung des in Art. 17 Abs. 4 der Abschlussprüfungs-VO eingeräumten mitgliedstaatlichen Wahlrechtes aus.

Der vorliegende Gesetzesentwurf in § 270a UGB-E macht vom mitgliedstaatlichen Wahlrecht jedoch insofern Gebrauch, als sich bei „Unternehmen von öffentlichem Interesse“ gemäß § 189a Z 1 lit. a und lit. d UGB und bei Anwendbarkeit der unter die Art. 41 Abs. 3 der Abschlussprüfungs-Verordnung genannten Übergangsbestimmung die Höchstlaufzeit auf 20 Jahre bzw. auf 24 Jahre verlängern kann. Folglich ist – ausweislich der Erläuterungen – eine einmalige Verlängerung der Höchstlaufzeit bei börsennotierte Unternehmen (vgl. hierzu § 189a Z 1 lit. a UGB) und etwa Börseunternehmen im Sinne des § 2 Abs. 1 Börsengesetz 1989 – BörseG (vgl. hierzu § 189a Z 1 lit. d UGB iVm § 8 Abs. 4 BörseG, BGBl. Nr. 555/1989 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2015, zulässig, sofern der Abschlussprüfer erstmals für ein Geschäftsjahr bestellt wurde, das zwischen dem 17. Juni 2003 und dem 15. Juni 2014 begonnen hat. Über diese einmalige Verlängerungsmöglichkeit hinausgehende Fälle sieht der Gesetzesentwurf nicht vor.

Sofern der Gesetzgeber nicht gänzlich auf die Ausübung des in Art. 17 Abs. 4 der Abschlussprüfungs-VO eingeräumten mitgliedstaatlichen Wahlrechtes verzichten möchte, ist zumindest im Hinblick auf Börseunternehmen dem § 8 Abs. 4 Satz 1 BörseG folgender Satz anzufügen:

„§ 270a UGB ist nicht anzuwenden.“

Nur so ist sichergestellt, dass mangels der (einmaligen) Verlängerungsmöglichkeit auch bei Börseunternehmen im Sinne des § 2 Abs. 1 BörseG die Höchstlaufzeit eines externen Prüfungsmandats die 10 Jahresgrenze nicht überschreitet (vgl. Art. 17 Abs. 1 der Abschlussprüfungs-VO). Die Notwendigkeit der Anwendung höchster Standards auf die Prüfung der Jahresabschlüsse von Börseunternehmen liegt darin begründet, dass nur im Zusammenhang mit dem Betrieb eines geregelten Marktes – in Österreich ist dies der amtliche Handel und geregelte Freiverkehr – (behördliche) Zulassungen von Finanzinstrumenten durch ein beliehenes Börseunternehmen selbst vorgenommen und volkswirtschaftlich relevante Funktionen wie etwa Preisfeststellungs- und Transparenzfunktionen gesetzlich dem Unternehmen zugewiesen werden. So

gelten die etwa durch ein Börseunternehmen festgestellten Preise bzw. Kurse in vielen Fällen als Bewertungsgrundlagen; daneben kommt dem Börseunternehmen auch eine wesentliche Konzentrationsfunktion in Sachen Liquidität zu. Eine Unterschreitung etwa des gesetzlich geforderten Mindesteigenkapitals oder auch unerwartete Liquiditätsprobleme hätten – da mit hoher Wahrscheinlichkeit der laufende Geschäftsbetrieb zumindest in Mitleidenschaft gezogen wäre – gravierende negative Auswirkungen auf die Wahrnehmung der oben angeführten Funktionen und würden dem österreichischen Finanzplatz einen nicht zu unterschätzenden Schaden zufügen. Auch gibt es derzeit keine „Abwicklungsregulierung“ für Börseunternehmen (im Sinne etwa einer vorab vereinbarten und festgelegten Übertragung der zugelassenen Finanzinstrumente auf eine andere Plattform im Falle etwa der Geschäftsbetriebseinstellung), womit viele der Titel nur unter erheblichen Schwierigkeiten weiter gehandelt werden könnten.

C. Zur Änderung des Bankwesengesetzes

1. Zu § 43 Abs. 1 zweiter Satz BWG

Die FMA begrüßt, dass in § 43 Abs. 1 zweiter Satz BWG die Anwendung des § 270a UGB-E ausgenommen wird. Somit können mangels Ausübung des mitgliedstaatlichen Wahlrechtes weder

- a. Kapitalgesellschaften, die CRR-Kreditinstitute nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012, ABI. Nr. L 176 vom 27.6.2013 S. 1 sind, welche gemäß § 189a Z 1 lit. b UGB als „Unternehmen von öffentlichem Interesse“ bestimmt sind, noch
- b. sonstige Kreditinstitute gemäß BWG², da gemäß § 43 Abs. 1a BWG Kreditinstitute für Zwecke des Abs. 1 ungeachtet ihrer Rechtsform *per se* als „Unternehmen von öffentlichem Interesse“ gemäß § 189a UGB gelten,

von der Option der (einmaligen) Verlängerung der externen Rotationszyklen auf 20 bzw. 24 Jahre Gebrauch machen.

Dieses Vorgehen ist auch insofern zu begrüßen, als es mitunter im Einklang mit dem veröffentlichten Regierungsentwurf des deutschen Abschlussprüfungsreformgesetzes – AReG steht: So wird mit § 318 Abs. 1a dHGB-E die mit Art. 17 Abs. 4 der Abschlussprüfungs-VO eingeräumte Möglichkeit zur Verlängerung der Höchstlaufzeit von Mandaten zur Abschlussprüfung bei kapitalmarktorientierten Unternehmen vollumfänglich ausgeübt, während es bei Kreditinstituten bei der Regelung des Art. 17 Abs. 1 der Abschlussprüfungs-VO verbleibt. So wie auch im österreichischen Gesetzesentwurf für Revisionsverbände von Kreditgenossenschaften und den Sparkassenprüfungsverband vorgesehen (vgl. hierzu § 60a Abs. 1 BWG-E), nimmt der deutsche Regierungsentwurf Sparkassen und Genossenschaften wegen ihres gesetzlichen Dauermandats zur Prüfung von den Vorgaben zur externen Rotation aus (vgl. hierzu § 340k Abs. 3a dHGB-E, § 54a Abs. 1 dGenG-E).

In Zusammenschau mit Abschnitt A der vorliegenden Stellungnahme ist anzumerken, dass – sofern unserem Vorschlag der lautet Sicherungseinrichtungen, Zentrale Gegenparteien und Zentralverwahrer als „Unternehmen von öffentlichem Interesse“ zu klassifizieren, gefolgt wird – auch für diese die Anwendung des § 270a UGB-E ausgenommen werden sollte.

² Nach derzeit geltender Rechtslage mit Ausnahme von Kapitalanlagegesellschaften für Immobilien (vgl. § 3 Abs. 4a Z 1 BWG), Betriebliche Vorsorgekassen (vgl. § 3 Abs. 7 lit. c BWG) und Verwaltungsgesellschaften (vgl. § 10 Abs. 6 InvFG).

2. Zu § 60a Abs. 3 BWG-E

Gemäß § 60a Abs. 3 BWG-E ist Art. 17 Abs. 7 der Abschlussprüfungs-VO für Prüfungsverbände der Kreditgenossenschaften und für den Sparkassenprüfungsverband mit der Maßgabe anwendbar, dass die Regeln für „verantwortliche Prüfungspartner“ für die „Revisoren“ und die „Mitglieder von Prüfungsteams“ gelten.

Art. 17 Abs. 7 der Abschlussprüfungs-VO adressiert den „für die Durchführung einer Abschlussprüfung verantwortlichen Prüfungspartner“. Zudem sieht dessen Unterabsatz 3 die Einführung eines angemessenen graduellen Rotationssystem für das an der Abschlussprüfung beteiligte Führungspersonal vor, das zumindest die als Abschlussprüfer geführten Personen erfasst; darüber hinaus hat die graduelle Rotation gestaffelt zu erfolgen und einzelne Personen und nicht das gesamte Prüfungsteam zu betreffen.

Auch wenn in Entsprechung des Sparkassenprüfungssystems bzw. des Genossenschaftssystems eine externe Rotation nicht stattfindet, da nicht der Verband, sondern der Revisor oder der Sparkassenprüfer rotiert, erscheint eine Miteinbeziehung sämtlicher „Mitglieder von Prüfungsteams“ in die interne Rotation insofern als überschießend, als dies über Verordnungstext hinausgeht und nicht dem Regelungszweck des § 271a Abs. 1 Z 4 UGB-E entspricht, der den Wirtschaftsprüfer als Abschlussprüfer adressiert.

Zudem ist § 60a Abs. 3 BWG-E um den „Prüfer des Sparkassen-Prüfungsverbandes“ zu ergänzen.

Folglich regt die FMA für § 60a Abs. 3 BWG-E folgenden Wortlaut an:

„Art. 17 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 ist für die in Abs. 1 genannten Rechtsträger mit der Maßgabe anwendbar, dass die Regeln für „verantwortliche Prüfungspartner“, für die „Revisoren gemäß GenRevG“ und „Prüfer des Sparkassen-Prüfungsverbandes“ gelten.“

Darüber hinaus regen wir an in den Erläuterungen aufzunehmen, dass § 62 Z 6a BWG hiervon unberührt bleibt.

3. Zu § 62 Z 16 BWG

§ 62 Z 16 BWG verweist auf § 15 sowie § 13 Abs. 3 des Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetzes – A-QSG, BGBl. I Nr. 84/2005. Die nunmehr vorliegende Regierungsvorlage zum Bundesgesetz über die Aufsicht über Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften (Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz – APAG) macht insofern eine entsprechende Anpassung erforderlich, als gemäß § 86 APAG das A-QSG mit Inkrafttreten des APAG außer Kraft tritt.

Die FMA regt daher folgende Änderung des § 62 Z 16 BWG sowie eine entsprechende Berücksichtigung dieser Änderung in § 107 Abs. 92 BWG-E an:

„16. der Bankprüfer über keine Bescheinigung gemäß § 35 des Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz – APAG, BGBl. I Nr. XX/2016, verfügt;“

Der zweite Halbsatz in § 62 Z 16 BWG hat aus folgenden Gründen zu entfallen: Nach § 13 Abs. 3 A-QSG hat der Qualitätsprüfer im Rahmen der externen Qualitätsprüfung im schriftlichen Prüfbericht den Wortlaut der abschließenden Beurteilung („Die Qualitätssicherungsmaßnahmen des der externen Qualitätsprüfung

unterzogenen Prüfbetriebs sind angemessen.“) einzuschränken, wenn wesentliche Mängel der Qualitätssicherungsmaßnahmen festgestellt wurden, die insgesamt zu keiner schwerwiegenden Beeinträchtigung einer ordnungsgemäßen Berufsausübung führen; eine vergleichbare Bestimmung bzw. eine „Einschränkung der abschließenden Beurteilung“ sieht das APAG nicht mehr vor.

4. Zu § 63a Abs. 4 BWG-E

Die Bestimmungen § 63a Abs. 4 BWG-E, § 92 Abs. 4a AktG-E, § 30g Abs. 4a GmbHG-E, § 51 Abs. 3a SE-Gesetz-E normieren im Zusammenhang mit deren jeweiliger Z 7, dass zu den Aufgaben des Prüfungsausschusses „die Durchführung des Verfahrens zur Auswahl des Abschlussprüfers (Konzernabschlussprüfers) unter Bedachtnahme auf die Angemessenheit des Honorar, sowie die Empfehlung für seine Bestellung an den Aufsichtsrat“ gehört. Satz 2 der Z 7 regelt jeweils, dass bei Gesellschaften im Sinn des § 189a Z 1 lit. a (= börsennotierte Gesellschaften) und lit. d (= Unternehmen, die ungeachtet ihrer Rechtsform in einem Bundesgesetz unter Verweis auf diese Bestimmung als solche bezeichnet werden) UGB der Art. 16 der Abschlussprüfungs-VO gilt. Ausweislich der Erläuterungen zu § 92 AktG-E sollen in den neu gefassten Z 7 zur Empfehlung für die Bestellung des Abschlussprüfers bzw. der Prüfungsgesellschaft auch die Besonderheiten des Auswahlverfahrens nach Art. 16 der Abschlussprüfungs-VO hinzutreten.

Die FMA regt daher an, in § 63a Abs. 4 Z 7 BWG-E den Verweis auf § 189a Z 1 lit. a und lit. d UGB entfallen zu lassen. § 63a Abs. 4 Z 7 BWG sollte – in Anlehnung am Wortlaut des § 123 Abs. 9 Z 7 VAG 2016-E – wie folgt lauten:

„7. die Durchführung des Verfahrens zur Auswahl des Abschlussprüfers (Konzernabschlussprüfers) unter Bedachtnahme auf die Angemessenheit des Honorars , sowie die Empfehlung für seine Bestellung an den Aufsichtsrat gemäß Art. 16 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014.“

5. Zu § 63b Abs. 3 BWG-E

Aus denselben wie oben zu § 271 Abs. 1a UGB-E genannten Gründen regt die FMA an, in § 63b Abs. 3 BWG-E die Wortfolge „zugelassene Abschlussprüfer“ durch die Wortfolge

„prüferische Entscheidungen treffende berufsberechtigte Wirtschaftsprüfer“

zu ersetzen.

D. Zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetz 2016

1. Zu § 123 Abs. 9 VAG 2016-E

Die FMA würde es begrüßen, wenn in den Aufgabenkatalog des Prüfungsausschusses der Bericht über die Solvabilität und Finanzlage aufgenommen werden würde. Folglich regen wir in § 123 Abs. 9 VAG 2016-E die Aufnahme einer neuen Z 8 mit folgendem Wortlaut an:

„8. gegebenenfalls die Prüfung des Berichts über die Solvabilität und Finanzlage sowie die Erstattung des Berichts über die Prüfungsergebnisse an den Aufsichtsrat.“

2. Zu § 260 Abs. 2a VAG 2016-E

a. Nach § 189a Z 1 lit. c UGB gelten Kapitalgesellschaften, die Versicherungsunternehmen im Sinn des Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 91/674/EWG über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen idGF sind, als „Unternehmen von öffentlichem Interesse“.

Darüber hinaus erklären § 136 Abs. 1 und Abs. 2 VAG 2016 die Bestimmungen des UGB für „Unternehmen von öffentlichem Interesse“ – jedoch nur soweit das VAG 2016 nichts anderes bestimmt – auf 1. Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sowie kleine Versicherungsunternehmen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft, 2. Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen in der Rechtsform einer Europäischen Gesellschaft (SE), 3. Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen in der Rechtsform eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, der kein kleiner Versicherungsverein ist und 4. Zweigniederlassungen von Drittland-Versicherungs- und Drittland-Rückversicherungsunternehmen, für anwendbar.

Die FMA begrüßt daher ausdrücklich, dass durch § 260 Abs. 2a Satz 2 VAG 2016-E, die Bestimmung des § 270a UGB-E für nicht anwendbar erklärt wird. Damit wird für die im vorherigen Absatz genannten „Versicherungsunternehmen“ das mitgliedstaatliche Wahlrecht, den externe Rotationszyklus von 10 Jahren auf 20 Jahre bei einem öffentlichem Ausschreibungsverfahren bzw. 24 Jahre wenn mehr als ein Abschlussprüfer oder eine Prüfungsgesellschaft gleichzeitig beauftragt werden, zu verlängern, kein Gebrauch gemacht.

Dies entspricht auch dem veröffentlichten Regierungsentwurf des deutschen Abschlussprüfungsreformgesetz – AReG, der die mit Art. 17 Abs. 4 der Abschlussprüfungs-VO eingeräumte Möglichkeit zur Verlängerung der Höchstlaufzeit von Mandaten zur Abschlussprüfung bei kapitalmarktorientierten Unternehmen grundsätzlich vollumfänglich ausgeübt, während es bei Versicherungen jedoch bei der Regelung des Art. 17 Abs. 1 der Abschlussprüfungs-VO verbleibt.

b. Da im VAG 2016 eine etwa mit § 62 Z 1a BWG vergleichbare Regelung fehlt, regt die FMA vor dem Hintergrund der Marktöffnung und um die Fortbildung und Aktualität der Kenntnisse von für Versicherungsunternehmen geltende Vorschriften zu gewährleisten an, am Ende von § 260 Abs. 2a VAG 2016 folgenden Satz anzufügen:

„Als Abschlussprüfer eines Unternehmens, für das gemäß § 136 Abs. 1 und Abs. 2 VAG 2016 die Bestimmungen des UGB für Unternehmen von öffentlichem Interesse gelten, darf nur bestellt werden, wer die erforderliche Fortbildung der jeweils für Versicherungsunternehmen geltenden Vorschriften nachweisen kann. Satz 3 wird Genüge geleistet, wenn zumindest ein Drittel des in § 56 Abs. 2 Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz – APAG vorgesehenen Fortbildungsausmaßes auf die Fortbildung betreffend für Versicherungsunternehmen geltende Vorschriften entfällt.“

3. Zu § 264 Abs. 6 VAG 2016-E

Nach § 264 Abs. 6 VAG 2016-E ist der zusätzliche Bericht an den Prüfungsausschuss gemäß Art. 11 der Abschlussprüfungs-VO auch den gesetzlichen Vertretern und dem Aufsichtsrat vorzulegen. Damit soll ausweislich der Erläuterungen eine Gleichschaltung mit dem Prüfungsbericht gemäß § 273 UGB und dem aufsichtlichen Prüfungsbericht gemäß § 264 als dessen Anlage („AzP“) erreicht werden.



In diesem Zusammenhang erlaubt sich die FMA auf die bestehenden Unterschiedlichkeiten der Fristen hinzuweisen:

Gemäß § 248 Abs. 2 und Abs. 4 VAG 2016 ist der (Prüf-) Bericht des Abschlussprüfers über den handelsrechtlichen Jahresabschluss der FMA längstens bis zum 31. Mai des Folgejahres vorzulegen. Die Frist für den Bericht über die Solvabilität und Finanzlage ist gemäß § 335 Abs. 6 VAG 2016 für das Geschäftsjahr 2016 mit 20 Wochen nach dem 31. Dezember 2016 fixiert – dies ist im Ergebnis der 21. Mai 2016 – und verkürzt sich jährlich um 14 Tage, sodass die Vorlagefrist betreffend das Geschäftsjahr 2019 schlussendlich 14 Wochen nach dem 31. Dezember 2019 enden wird. Die Frist für Gruppen hingegen verlängert sich gemäß § 335 Abs. 8 VAG 2016 um sechs Wochen.

Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen haben für Zwecke der Richtlinie 2009/138/EG betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II), ABl. Nr. L 335 vom 17.12.2009 S. 1 eine ökonomische „Bilanz“ zu erstellen. Diese leitet sich vom zuvor aufgestellten und geprüften handelsrechtlichen Jahresabschluss bzw. Konzernberichtspaket ab und muss vom Abschlussprüfer geprüft und mit einer positiven Zusicherung versehen werden (§ 264 Abs. 3 VAG 2016). Da die Zusicherung nach Fertigstellung des handelsrechtlichen Abschlusses erfolgt, wird in der Praxis zunächst der handelsrechtliche Abschluss erstellt und geprüft; die Prüfung des Berichts über die Solvabilität und Finanzlage, als wichtigster Bestandteil des aufsichtlichen Prüfberichts, erfolgt erst im Anschluss. Folglich regt die FMA aus Zweckmäßigkeitsüberlegungen heraus an, § 264 Abs. 1 VAG 2016 wie folgt zu ändern:

„Das Ergebnis der Prüfung gemäß § 263 Abs. 1 und 2 ist in einem aufsichtlichen Prüfungsbericht darzustellen.“

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Anregungen und stehen für Rückfragen sehr gerne zur Verfügung.

Diese schriftliche Stellungnahme wurde auch an die Präsidentin des Nationalrates (begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) übermittelt.


Finanzmarktaufsichtsbehörde
Bereich Integrierte Aufsicht

Für den Vorstand

Dr. Christoph Kapfer, LL.M. MBA
Abteilungsleiter

Dr. Erika Petritz, LL.M.

elektronisch gefertigt

Signaturwert	BBPuZUiL84N4BpSqkh0IPSEmGSHFjAkTioHUfUxuj78OM/ZJr+QCsrbbAYjgqpf7su52qgSEt3vQ1UqXPKtBxxLKzVMyvlo7NH6VZXsIwJCCMEYhXQOZncE8p3wsgfsi7lNikoOzB7xGFsIetkfZs+RkWED0yInuqRPiwaBVEZR6mFwCSwL2eys/MFsqliUUiHZz2ffjDZpWpaxx1SP+BuGMagN4MyNe1kUqevNXpP1VLJ9o5KWgUCL02aJitTxwuWE1PjQQsautytp/n6e1RChCoUSlUESQylYDjp2L36hlXNUNFxE1EYRGbaUPHFoc+Tos9qYKhDM29neVj0A0tDpA==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2016-04-07T13:03:35Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1691591
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	